

## Erläuterungen

### zur Tagesordnung der 4. Sitzung des Naturschutzbeirats am 20. März 2023

---

#### **Zu TOP 2: Erweiterung der Abgrabung „Kaphof“ in Hückelhoven bis zur Autobahn 46**

Die untere Naturschutzbehörde ist von der Abgrabungsbehörde aufgefordert worden, für die Erweiterung der Abgrabung „Kaphof“ in Hückelhoven im Rahmen eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens eine fachliche Stellungnahme abzugeben.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der Abgrabung um ca. 16,9 ha in nordwestliche Richtung bis zur A 46.

Die vom Erweiterungsantrag betroffenen Flächen befinden sich in einem Landschaftsschutzgebiet gemäß Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“. Hier betrifft die Erweiterungsfläche das LSG „Oberer Ruraue“ gemäß Ziffer 2.2-2 des LP III/8. Als Entwicklungsziele sind im LSG 2.2-2 unter anderem folgende Aspekte festgesetzt:

- Erhaltung der Landschaft für die ruhige, landschaftsgebundene Erholung
- Entwicklung naturnaher Auenbereiche und einer feuchten Grünlandaue als landschaftstypischen Lebensraum und Vernetzungselement der Rur, insbesondere im Bereich der Zone II
- Erhaltung und Optimierung der vorhandenen Graben- und Gewässerstrukturen und Strukturelemente als Vernetzungselement des Biotopverbundes
- Pufferbereich, insbesondere zur Verhinderung schädlicher Einflüsse auf das angrenzende Naturschutzgebiet Obere Ruraue

Aktuell stellen sich die Flächen als intensiv genutzte Ackerflächen dar. Entlang des südlich verlaufenden Erlenbaches befindet sich ein Brachstreifen, der nicht Teil der Abgrabungsfläche ist. Aus den Unterlagen geht hervor, dass für die Feldlerche zusätzliche Maßnahmen zur Erhaltung der lokalen Population erforderlich sind. Außerdem sollen die Ufer unregelmäßig gestaltet werden und zu den Straßen und Wegen hin durchgängig bepflanzt werden, zum Erlenbach hin lückig. Durch Vorschüttung von Abraum sollen auch flachere Uferbereiche entstehen. Am Ende entsteht durch die Erweiterung ein 3. Baggersee, der von den beiden anderen bereits genehmigten Abgrabungsgewässern durch einen Damm getrennt ist. Dieser Damm hat auch Funktionen als Vernetzungskorridor zwischen dem Biotopverbund entlang von Wurm und Erlenbach und dem im Bereich der Rur.

Die untere Naturschutzbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die aus dem Naturschutzrecht abzuprüfenden Parameter auf eine Zulässigkeit des Vorhabens hindeuten, insbesondere, da es sich um eine Erweiterung einer bereits bestehenden Abgrabung handelt und die abzugrabende Fläche sich insgesamt als artenarme, intensiv genutzte Ackerfläche darstellt. Die im Rahmen des Verfahrens im Rahmen der Konzentrationswirkung auszusprechende naturschutzrechtliche Befreiung wird von der Abgrabungsbehörde als Genehmigungsbehörde ausgesprochen. Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde liegen die Kriterien für die Befreiung insgesamt vor.

Weitere Informationen erfolgen in der Sitzung.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Naturschutzbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.